OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700241/9/BP/BD

Datum:
Linz, 11. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R F, vertreten durch Rechtsanwälte W, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Jänner 2017, GZ: VStV/916301464475/2016, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die im angefochtenen Bescheid verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitstrafe auf 35 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 17. Jänner 2017, GZ: VStV/916301464475/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 82 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 22 Stunden, verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben sich am 28.09.2016 um 22:25 Uhr in S, P. 4a durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.
Sie haben herumschreien und beschimpfen der einschreitenden Beamten und Gäste sowie wildes Gestikulieren mit den Händen vor den einschreitenden Beamten."

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Sie haben sich am 28.09.2016 um 22:25 Uhr in S, P. 4a durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.
Sie haben die Exekutivbediensteten als „Arschlöcher" bezeichnet und als „Schande für Österreich", welche nur auf das hören, was das „Ausländergesindel, de Kanakn" sagen. Weiters haben Sie wild mit den Händen vor den einschreitenden Beamten gestikuliert. Sie wurden mehrmals aufgefordert Ihr Verhalten einzustellen und abgemahnt. Dieser Aufforderung kamen Sie nicht nach. Sie haben weiters Ihre Adresse und Ihren Namen nicht bekanntgegeben und musste Ihnen mit der Festnahme gedroht werden.
Gegen Sie wurde am 03.10.2016 eine Strafverfügung erlassen, gegen welche sie am 11.10.2016 Einspruch erhoben. Dabei haben Sie angegeben, dass Sie die Polizisten nicht als „Arschlöcher" bezeichnet haben und sie die Kellnerin nicht beleidigt hätten. Weiters gaben Sie an lediglich einen Tagessatz von € 29,90 zu erhalten und Alimente in der Höhe von € 500,- zu bezahlen und unbescholten zu sein.
Die Behörde hat die bei der Amtshandlung anwesenden Beamten einvernommen und hat sich der Sachverhalt bestätigt. Sie wurden daraufhin vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und wurde Ihnen eine Frist bis zum 28.12.2016 zur Stellungnahme eingeräumt, wobei Sie um Verlängerung dieser Frist bis 14.01.2017 ersuchten. Auch dieser verlängerten Frist kamen Sie nicht nach, weshalb das Straferkenntnis aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes, ohne Ihre Stellungnahme, erlassen werden musste.

(...)

Sie wurden vorschriftsmäßig abgemahnt und haben sich gegenüber den Organen der öffentlichen Sicherheit, während einer Amtshandlung, aggressiv verhalten, indem Sie

wild gestikulierten und die Beamten ua. als „Arschlöcher" bezeichneten. Sie haben damit eindeutig eine Verwaltungsübertretung begangen.
Vorgesehen ist eine Geldstrafe bis zu € 500,-. Aufgrund ihres Verhaltens wurde eine Strafhöhe von € 200,- vorgeschrieben, welche tatangemessen erscheint. Eine Reduzierung der Strafhöhe wird nicht in Betracht gezogen, auch wenn Ihre wirtschaftliche Lage, aufgrund der Tatsache, dass Sie Notstandshilfebezieher sind, kann nicht näher eingegangen werden. Eine Ratenzahlung kann bei der ho. Behörde vereinbart werden."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, in welcher er Feststellungsmängel aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend machte. Zur Strafhöhe wird Nachstehendes ausgeführt:

„Bei der Ermittlung der Strafhöhe sind die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Als Milderungsgründe sind meine Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer zu werten. Zudem habe ich derzeit lediglich ein Einkommen von € 26,92 täglich und bin sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder. Die monatlichen Unterhaltsbeträge für meine beiden minderjährigen Kinder betragen insgesamt € 500,00.

Aus all diesen Gründen hätte die Behörde mit einer wesentlich geringeren Strafe als den verhängten € 200,00 das Auslangen finden können."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 13. März 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit E-Mail vom 10. April 2017 schränkte der Bf durch seinen Rechtsvertreter die Beschwerde auf eine Beschwerde lediglich gegen das Strafausmaß ein.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Von der ursprünglich anberaumten Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal sich die Beschwerde nunmehr lediglich gegen die Strafhöhe richtet (vgl. § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG).

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Aufgrund der unwidersprochenen Aktenlage kann auf eine Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1.1. Gemäß § 82 Abs.1 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. I. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I. Nr. 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.1.2. im Vorliegenden Fall ist die Tatbegehung durch den Bf – nach der Einschränkung der Beschwerde – lediglich gegen das Strafausmaß unbestritten und der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sohin den angefochtenen Bescheid nur hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe zu überprüfen.

III.2.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.2.2. Im vorliegenden Fall führte die belangte Behörde keine differenzierte Strafzumessung aus, sondern erklärte lediglich, dass eine Reduktion derselben nicht vorzunehmen war. Insoweit ist nicht erkennbar, wie die Gewichtung von Erschwerungs- und Milderungsgründen erfolgte. Der Bf führt zurecht aus, dass er bislang unbescholten sei, was einen Milderungsgrund darstellt, der in der Strafbemessung zu berücksichtigen ist. Weiters schildert er glaubhaft seine

äußerst niedrigen Einkommensverhältnisse bzw. die jene noch reduzierenden Sorgepflichten im Ausmaß von 500 Euro pro Monat.

Angesichts dessen war der Beschwerde gegen die Strafhöhe zu folgen und die ursprüngliche Geldstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe sowie den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf die Hälfte herabzusetzen.

III.2.3. Es konnte im vorliegenden Fall kein Aspekt erkannt werden, weshalb § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG in Anwendung zu bringen gewesen wäre, da sowohl das Verschulden des Bf als auch die Folgen der Tat für das geschützte Rechtsgut nicht als unbedeutend bzw. geringfügig zu qualifizieren sind.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree